



## **1.5 Satzung der Inselgemeinde Juist über die Rechtsstellung des/der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/des Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Gleichstellungsbeauftragte**

#### **§ 1 Berufung und Abberufung**

Der Rat der Inselgemeinde Juist entscheidet über die Berufung der/des ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Inselgemeinde Juist. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Ist absehbar, dass die/der Gleichstellungsbeauftragte länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist; soll der Rat eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der/des vorübergehenden Stellvertreterin/Stellvertreters endet zu dem Zeitpunkt, wenn die/der Gleichstellungsbeauftragte ihre/seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

#### **§ 2 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der/des Gleichstellungsbeauftragten der Inselgemeinde Juist entsprechen § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

#### **§ 3 Entschädigung**

Für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält die/der Gleichstellungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstaussfall (Aufwandsentschädigungssatzung).

#### **§ 4 Bericht**

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rat jährlich über die Maßnahmen, welche sie/er durchgeführt hat um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.

### **II. Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte/r**

#### **§ 5 Rechtsstellung**

Der Rat der Inselgemeinde Juist entscheidet über die Berufung der/des ehrenamtlichen Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten. Die/der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte ist in ihrer/seiner Tätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ist sie/er an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 6 Tätigkeiten, Aufgaben**

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme der behinderten und/oder älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung entgegenzuwirken. Sie/Er berät und informiert Menschen mit Behinderung und/oder Senioren/Seniorinnen und stellt vor Ort eine Anlaufstelle mit Wegweiserfunktion dar, um Ratsuchende an die für sie zuständige Stelle weiterzuleiten. Des Weiteren pflegt sie/er die Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Wohlfahrts- und Behindertenverbänden mit dem gemeinsamen Ziel, den Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen ein kompetenter Ansprechpartner zu sein. Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen gegenüber Verwaltung, Rat, Ausschüssen und sonstigen Institutionen,
- die Erarbeitung Behinderten bzw. Senioren/Seniorinnen betreffender Interessen in kultureller, gesellschaftspolitischer, kommunalpolitischer und sportlicher Hinsicht etc.,
- Mitwirkung bei der Gestaltung behinderten- bzw. seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc.,
- Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden,
- Förderung der geselligen Gemeinschaft von Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen.

## **§ 7 Zusammenarbeit, Entschädigung**

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales teil. Für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält die/der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstaussfall (Aufwandsentschädigungssatzung).

## **§ 8 Bericht**

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte berichtet der/dem Bürgermeister/in jährlich über die Maßnahmen, welche sie/er durchgeführt hat um sich für die Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen einzusetzen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 25. August 2006 außer Kraft.

Juist, den 20.03.2012

INSELGEMEINDE JUIST  
Der Bürgermeister

(Patron)